

Beschlussvorlage 01/2023/0335

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	10.11.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	07.12.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2023		N
Rat der Stadt Melle	14.12.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Erhöhung des Steuersatzes der Spielgerätesteuern

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Melle beschließt den Steuersatz der Spielgerätesteuern aus der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung vom 01.05.2019, gemäß der beigefügten 4. Satzung zur Änderung (Anlage 1) der oben genannten Vergnügungssteuersatzung zu erhöhen.

Die anliegende 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle vom 12.12.2007 wird somit als Satzung beschlossen.

Strategisches Ziel	Z.5: Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Erzielung der möglichen Erträge auf Basis der Vergnügungssteuersatzung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Suchtgefahren aus Glückspielen.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Die Steuersätze für Spielgeräte gem. § 7 Abs. 3 und 4 der Vergnügungssteuersatzung von 20 % auf 25 % i. R. einer Änderungssatzung anzuheben.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Aufwand zum Erlass einer Änderungssatzung. Erwartete Mehrerträge jährlich i. H. v. rd. 132.500 €. In Abhängigkeit der veränderten Spielstättenstruktur ab 2024 jedoch nur 56.200 €.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Unter anderem auch zur Stärkung der allgemeinen Ertragslage wird regelmäßig die Angemessenheit des Steuersatzes der Spielgerätesteuer im Rahmen der Vergnügungssteuer überprüft.

Mit seinem Urteil vom 24.01.2023 (AZ.: 9 KN 238/20) bestätigte das niedersächsische Obergericht Lüneburg (OVG) einer Gemeinde die Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf 25 % des Einspielergebnisses (sog. Bruttokasse) ab 2020.

Dieser Vorlage ist eine Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Melle (Anlage 1) beigefügt, in der ab dem 01.01.2024 die Steuersätze gem. § 7 Abs. 3 und 4 auf 25 % der Einspielergebnisse erhöht werden sollen. Gleichzeitig sollen die Mindeststeuersätze gem. § 7 Abs. 4 Buchstaben a) – d) im gleichen Verhältnis angepasst werden.

Derzeit liegt der Steuersatz der Spielgerätesteuer in der Stadt Melle noch bei 20 % des Einspielergebnisses (§ 7 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung). Wie oben bereits dargestellt, hat das OVG in seinem Urteil vom 24.01.2023 zur Höhe des Steuersatzes festgestellt, dass ein Steuersatz von 25 % auf die Bruttokasse (Einspielergebnis) nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Insbesondere bedeute die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung für den Steuerpflichtigen, da die Spielgerätesteuer u. a. bei Steuern wie der Gewerbe- und der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage abzusetzen ist.

Damit überschreitet der Steuersatz von 25 % nicht die durch das OVG Lüneburg rechtlich zulässig angesehene Grenze. Dieser Steuersatz ist und wird inzwischen von mehreren Kommunen in Niedersachsen erhoben, darunter auch kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück.

In Bezug auf den im ersten Halbjahr 2023 erzielten Vergnügungssteuerertrag bei Geldspielgeräten in Höhe von 287.190,20 € würde eine Erhöhung des Steuersatzes auf 25 % Mehrerträge von ca. 132.500,00 € jährlich ermöglichen. Andererseits sind im zweiten Halbjahr 2023 Betriebsstätten geschlossen und Geldspielgeräte abgebaut worden. Insofern wird für das Jahr 2024 vorbehaltlich anderer Änderungen eine Erhöhung des bisherigen Haushaltsansatzes von 550.000,00 € um 56.200,00 € auf 606.200,00 € erwartet.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
611-01	Steuern und allg. Zuweisungen und Umlagen
HSP 5.1	Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken
LB 5	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Standortes werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	1.01 <u>Steuern u. ähnliche Abgaben</u> Plan: 550.000,00 € bisher eingenommen: 376.683,78 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Der Verwaltungsentwurf 2024 beinhaltet bereits einen Ansatz i. H. v. 606.200,00 €. Der Ansatz basiert auf den veränderten Grundlagen der betriebenen Spielstätten und Automaten sowie einem Steuersatz von 25 %.